

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen invo-IT und dem Auftraggeber. Im Falle fernschriftlichen oder telefonischen Vertragsabschlusses gilt dies auch bei laufenden Geschäftsbedingungen, selbst wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Die Angebote von invo-IT sind verbindlich für eine Zeitspanne von 10 Tagen ab Datum des Angebotes. Der Vertrag kommt daher mit der Auftragserteilung des Käufers zustande. Erfolgt die Auftragserteilung durch den Käufer nach Ablauf dieser Frist, gilt sie als neues Angebot. Der Vertrag kommt in diesem Fall nur zustande, wenn invo-IT das Angebot des Käufers ausdrücklich annimmt.

(3) Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Angebot von invo-IT. Invo-IT behält sich dabei vor, gleichwertige Änderungen zu den Liefergegenständen vorzunehmen, soweit deren Funktionsfähigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Gesamtpreis der Lieferung sich nicht wesentlich verändert. Wesentlich ist eine Abweichung des angegebenen Preises von mehr als 1 %. Im Übrigen bedürfen Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der Schriftform.

(4) Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand stellen keine zugesicherten Eigenschaften sondern Beschreibungen und Kennzeichnungen der Ware dar. Insbesondere wird die einseitige Erwartung an bestimmte Gebrauchsvorstellungen des Käufers nur zur Geschäftsgrundlage, wenn sie Aufnahme in das Angebot oder die Auftragserteilung gefunden hat.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Erfolgt die Lieferung der Ware später als vier Monate und ist diese Verzögerung dem Käufer zuzurechnen, ist invo-IT berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern. Die Preisänderungen sind in diesem Fall nur im Rahmen und zum Ausgleich der genannten Preis- und Kostensteigerung möglich.

(2) Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die Zahlungen fällig innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Wechsel gelten nicht als Zahlungsmittel. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Käufer mit der Folge in Verzug, dass die Forderung ab diesem Zeitpunkt mit 5 % (für Verbraucher) bzw. 8 % (für Unternehmer) über dem Basiszinssatz verzinst wird.

(3) Der im Vertrag genannte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen. Andere als die dort genannten Leistungen bedürfen einer gesonderten Vergütung.

§ 3 Kreditgrundlage

Voraussetzung der Belieferung ist die Kreditwürdigkeit des Käufers. Erhält invo-IT nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, tritt insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Insolvenz, Geschäftsauflösung, Zahlungseinstellung, Geschäftsübergang) ein, ist invo-IT berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder, sofern mit der Vertragserfüllung bereits begonnen wurde, Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen.

§ 4 Lieferbedingungen

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei den angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung keine Gewähr übernommen wird.

(2) Die Entsorgung von Verpackungsmüll und von alten Geräten wird grds. nur gegen eine gesonderte Vergütung übernommen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) An allen gelieferten Waren, sowie an den aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen, behält sich invo-IT bis zur Erfüllung sämtlicher, aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehenden Ansprüchen das Eigentum vor.

(2) Zur Sicherung der Forderung tritt der Käufer die ihm gegen Dritte zustehenden Forderungen bis zu einer Deckungsgrenze von 110 % der gesicherten Forderung an invo-IT ab. Invo-IT ist berechtigt, aus der abgetretenen Forderung vorzugehen, wenn der Käufer den vereinbarten Kaufpreis nicht innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsstellung beglichen hat und eine anderweitige Zahlungsvereinbarung (Stundung, Ratenzahlung etc.) nicht vorliegt.

§ 6 Gewährleistung

(1) Invo-IT verschafft dem Käufer die Ware frei von Sachmängeln. Ein unerheblicher Sachmangel ist unbeachtlich. Die Gefahr für die Mangelfreiheit der Ware geht mit Ablieferung auf den Käufer über.

(2) Offensichtliche oder bereits erkannte Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen, wenn der Käufer kein Kaufmann ist innerhalb von 14 Tagen, nach Wareneingang vom Käufer unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich angezeigt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflichten sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

(3) Der Käufer hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen bei invo-IT zu melden. Der Käufer hat im Rahmen

des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern, insbesondere invo-IT die Prüfung der beanstandeten Ware zu ermöglichen.

(4) Außer für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen und im Übrigen auf die Leistung der Betriebshaftpflicht begrenzt.

§ 7 Ausschluss von Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn

- (a) der Mangel auf unsachgemäße Benutzung der Ware, falschen Anschluss bzw. Verwendung ungeeigneten Zubehörs oder falsche Bedienung zurückzuführen ist,
- (b) der Gegenstand nicht entsprechend der Empfehlung von invo-IT oder der des Herstellers gewartet und gepflegt worden ist und der Mangel hierdurch entstanden ist,
- (c) der Mangel auf eine unsachgemäße Veränderung des Gegenstandes zurückzuführen ist,
- (d) der Schaden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, entstanden ist,
- (e) der Mangel auf Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer Teile beruht,
- (f) der Auftraggeber die in der vertraglichen Leistung inbegriffene Einweisung in den Gebrauch der PC- oder Telefonanlage trotz Hinweises nicht wünscht und der entstandene Schaden auf die dadurch verursachte unsachgemäße Benutzung zurückzuführen ist.

§ 8 Datensicherung

(1) Die Ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Käufer.

(2) Die Datensicherung umfasst alle technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der Systeme einschließlich der auf diesen Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenwirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Erstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.

(3) Bei Verlust von Daten haftet invo-IT nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer täglicher Datensicherung durch den Käufer für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird nur übernommen, wenn der Käufer unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine zusätzliche Datensicherung durchgeführt hat.

(4) Für Datenverluste beim Austausch eines einzelnen PC's, eines Servers oder Druckers innerhalb eines bestehenden Netzwerkes übernimmt invo-IT eine Haftung nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Systemdatensicherung für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Sollte der Auftraggeber über eine Systemdatensicherung nicht verfügen,

entfällt eine Haftung für Datenverluste durch invo-IT, wenn der Austausch eines Gerätes gleichwohl in Auftrag gegeben wird.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen für die Lieferung von Standardsoftware

(1) Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche bei Software ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers erstrecken sich nicht auf Standardsoftware, die der Käufer ändert oder die er nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich war.

(2) Für Schutzrechtsverletzungen haftet invo-IT nur, wenn seitens des Käufers eine schriftliche Benachrichtigung von den Ansprüchen Dritter unverzüglich erfolgt ist und invo-IT die Gelegenheit gegeben wurde, die behauptete Schutzrechtsverletzung aufzuklären und ggfs. zu beseitigen.

(3) Soweit der Käufer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen invo-IT ausgeschlossen.

§ 10 Instandhaltung

Eine Instandhaltungsverpflichtung der invo-IT aufgrund des geschlossenen Kaufvertrages besteht nicht. Soll invo-IT die Betriebsbereitschaft der im Vertrag vereinbarten Ware in einer über die Gewährleistung hinausgehenden Weise aufrechterhalten und wiederherstellen, so ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen; insbesondere erfolgt eine Instandhaltung nur gegen eine angemessene Vergütung. Schließt sich der Instandhaltungsvertrag nicht unmittelbar an den Ablauf der Gewährleistungsfrist an, kann invo-IT den Abschluss des Instandhaltungsvertrages von einer zuvor gegen angemessene Vergütung durchgeführten Inspektion sowie der Übernahme der notwendigen Arbeiten abhängig machen.

§ 11 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Soweit Vertragsgegenstand ausschließlich Hardware ist, gelten die Vorschriften des Kaufrechts. Das gleiche gilt für Verträge, die den Kauf von Hardware sowie die zeitlich unbefristete Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung vorsehen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.